

Die Gemeinden können deshalb im Rahmen der Autonomiebeschwerde alle jene Grundrechte geltend machen, welche direkt der Durchsetzung der Gemeindeautonomie dienen beziehungsweise mit dieser in engem Zusammenhang stehen. Nach der Rechtsprechung des Staatsgerichtshofes ist die Willkürbeschwerde ein Bestandteil der Autonomiebeschwerde, da eine Verletzung der Gemeindeautonomie nur dann vorliege, wenn die Aufsichtsbehörde ihre Aufsichtskompetenz überschreite oder diese in willkürlicher Weise wahrnehme.⁵⁹

VII.

SACHLICHER GELTUNGSBEREICH

1. Umfassende sachliche Bindung

Das Willkürverbot ist – wie der allgemeine Gleichheitssatz – «nicht auf bestimmte Lebensbereiche oder Sachfragen zugeschnitten»⁶⁰. Das Willkürverbot ist «nicht sachhaltig», sondern vielmehr «rechts- und gerechtigkeitshaltig».⁶¹ Es erfasst als «Querschnittsprinzip» das gesamte Staatshandeln.⁶²

2. Umfassende funktionelle Bindung

Das Willkürverbot gilt für «alle Stufen des Staatsaufbaus». Es erfasst alle Träger hoheitlicher Staatsgewalt (den Staat und die Gemeinden). Des

59 Vgl. dazu etwa: StGH 2006/3, Urteil vom 3. Oktober 2006, S. 29 f., noch n. p. Siehe auch schon StGH 1998/10, Urteil vom 3. September 1998, LES 1999, S. 218 (223); StGH 1998/27, Urteil vom 23. November 1998, LES 2001, S. 9 (11). Vgl. dazu auch Hangartner, Rechte, S. 118 f., der meint, hoheitliches Handeln dürfe jedenfalls nicht willkürlich sein. Daher könnten sich grundsätzlich auch juristische Personen des öffentlichen Rechts auf das Willkürverbot berufen. Diese Ansicht ist zu weitgehend und daher abzulehnen. Meines Erachtens können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts nur in Ausnahmefällen auf das Willkürverbot berufen. Vgl. dazu auch S. 37 f.

60 Thürer, Willkürverbot, S. 442.

61 Huber H., Sinnzusammenhang, S.127 ff.

62 Vgl. Thürer, Willkürverbot, S. 442 ff. Siehe dazu auch Rohner, Rz 13; Schmithüsen, S. 119; Müller J. P., Grundrechte, S. 470; Uhlmann, S. 199 f. mit zahlreichen Literaturhinweisen. Für Liechtenstein siehe auch Hoch, Schwerpunkte, S. 74 ff.